



Im Update Heilberufe März informieren wir Sie zu den folgenden Themen: Kriterien des Zulassungsausschusses bei der Nachbesetzungsauswahl, Platzhalterzulassungen und Neuerungen bei der Anstellung von Zahnärzten.

Praxisnachfolge und Praxissubstrat / Behindertengerechter Zugang / Weiterbetrieb am bisherigen Ort

Das SG Marburg hat entschieden, dass noch nicht vom Fehlen eines Praxissubstrats gesprochen werden kann, wenn der Zulassungsausschuss einen Praxisnachfolger innerhalb von fünfenehalb Monaten nach dem Tod des vormaligen Inhabers zulässt.

Ein behindertengerechter Zugang zu einer Praxis ist hingegen keine Zulassungsvoraussetzung. Bei der Auswahlentscheidung eines Praxisnachfolgers ist er aber ein Abwägungskriterium hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung.

Die Tatsache, dass der Praxisnachfolger die Praxis am bisherigen Standort weiterführen und das bisherige Personal weiterbeschäftigen will, ist ebenfalls nicht als Nachbesetzungskriterium zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund verlor ein Vertragsarzt seine Konkurrentenklage um einen Facharztsitz Innere Medizin.

SG Marburg, Urteil vom 13.06.2018 - S 12 KA 95/18.

Platzhalterfunktion

Immer wieder kommt es vor, dass (Angestelltenarzt-)Zulassungen mit Ärzten besetzt werden sollen, nur um die Nachbesetzung in der eigenen Praxis zu gewährleisten. Dadurch wird eine Versorgung vorgegeben, die man de facto (noch) nicht durchführen kann/will, damit die fragliche Zulassung nicht an eine Konkurrentenpraxis fällt.

Das SG Marburg befand in diesem Zusammenhang, dass das Alter von 65 bzw. 66 Jahren allein nicht die Vermutung zulasse, dass es an einem Fortführungswillen fehlt. Vielmehr bedarf es in einer derartigen Situation eines weitergehenden substantiierten Faktenvortrages.

SG Marburg, Urteil vom 13.06.2018 - S 12 KA 103/18.

Anstellung von Zahnärzten

Zum 05.02.2019 ist § 9 Abs. 3 des Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-ZÄ) – Persönliche Leistungserbringung – geändert worden. Danach hat der Vertragszahnarzt die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz ab sofort drei (bisher zwei) vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte angestellt werden.

Die genaue Anzahl darf im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entsprechen. Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.

Die neue Regelung passt sich damit den schon geltenden Bestimmungen bei den Humanmedizinerinnen weitestgehend an. Gleichzeitig wird damit eine patientenorientierte Weiterentwicklung der Versorgung ermöglicht. Die Änderung trägt gleichzeitig den Wünschen junger Zahnärztinnen und Zahnärzten Rechnung, die zu Beginn ihres Berufslebens oder vor einer Niederlassung häufig zunächst als Angestellte im Team arbeiten wollen. Für die Angestellten werden zudem flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz